

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

ADDX e.V.
Herrn Uwe Bräutigam
Postfach 13 01 24

40551 Düsseldorf

11011 Berlin, 06.12.2004
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 3-15-09-9027-006057

Sehr geehrter Herr Bräutigam,

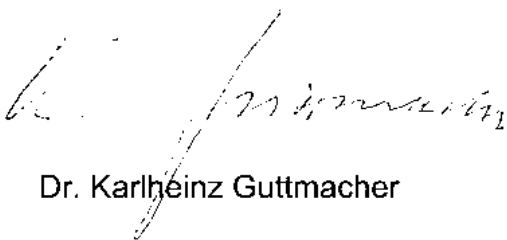
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 02.12.2004 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/4274), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karlheinz Gutmacher

Anlage: - 1 -

Pet 3-15-09-9027-006057

40551 Düsseldorf

Elektromagnetische Verträglichkeit

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird der Schutz von Empfangsrundfunkanlagen des Rundfunks, insbesondere des Kurzwellenrundfunks, vor den Störausstrahlungen drahtgebundener Telekommunikationsanlagen gefordert.

Zu der Eingabe liegen zahlreiche Unterschriften vor, die das Anliegen unterstützen.

Die Petenten, die Assoziation deutschsprachiger Kurzwellenhörer e.V., tragen im Wesentlichen vor, dass durch die Ausstrahlungen leitungsgeführter Telekommunikationsdienste, insbesondere so genannter Powerline Telecommunication (PLC), Störungen für Funk- und Telekommunikationsgeräte entstünden, so dass deren bestimmungsgemäßer Betrieb stark beeinträchtigt werde. Dies gelte insbesondere für den bestimmungsgemäßen Rundfunkempfang auf Frequenzen unterhalb von 30 MHz.

Vor diesem Hintergrund fordern sie die Nichtumsetzung des Entwurfs der „Verordnung zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- und Sendefunkgeräten“ (VsiFunk) im Rahmen der geplanten Novellierung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG).

noch Pet 3-15-09-9027-006057

Ferner kritisieren sie die Regelungen der Nutzungsbestimmung 30 (NB 30) der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) und mahnen deren Notifizierung bei der Europäischen Kommission an.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung mehrerer Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) folgendermaßen dar:

Die Novellierung des EMVG mit Hilfe der VsiFunk wird nicht weiter verfolgt. Der Entwurf der VsiFunk sowie deren Notifizierung bei der Europäischen Kommission sind zurückgezogen worden. Wie das Ministerium in einem Antwortschreiben an die Petenten weiter mitteilte, genießen sicherheitsrelevante Dienste auch bis es zu einer in Europa gemeinschaftsweit harmonisierten Regelung kommt, einen Schutz. Die in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) enthaltene Nutzungsbestimmung 30 (NB 30) definiert Grenzwerte, die die Voraussetzung für eine freizügige Nutzung von Frequenzen in und längs von Leitern bilden.

Zu der mit der Eingabe kritisierten NB 30 ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Nutzung von Frequenzen in Deutschland im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geregelt wird. Die zugehörige Frequenzordnung ist ein mehrstufiges System mit dem Ziel einer effizienten und störungsfreien Nutzung der durch physikalische und technische Gegebenheiten begrenzten Ressource Frequenz. Gemäß § 46 Abs. 1 TKG gilt als ein Ziel des Frequenznutzungsplans die Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien. In diesem Zusammenhang bezieht sich die Verträglichkeit sowohl auf Frequenzanwendungen im Freiraum untereinander als auch auf solche innerhalb und längs von elektrischen Leitern wie beispielsweise dem Kabelnetz. Das Einbeziehen von Frequenzanwendungen innerhalb und längs von elektrischen Leitern, soweit es aus Gründen einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist, beruht auf der Erfahrung, dass nicht von

noch Pet 3-15-09-9027-006057

einer vollkommenen Entkopplung der Frequenzanwendungen in den verschiedenen Übertragungsmedien ausgegangen werden kann. Die Grenzwerte der NB 30 der FreqBZPV wurden daher so gewählt, dass einerseits Funkanwendungen unter normalen Betriebsbedingungen nicht unangemessen gestört werden können, dass andererseits aber auch nicht durch zu niedrige Verfahren der Telekommunikation in Leitersystemen von vorneherein verhindert werden. Die Einhaltung der Grenzwerte und die besondere Behandlung sicherheitsrelevanter Frequenznutzung sollen zudem sicherstellen, dass Funkanlagen von leitungsgebundenen Frequenzanwendungen nicht unzulässig gestört werden.

Im Übrigen stehen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) im Wege der Marktüberwachung bzw. des Mess- und Prüfdienstes ausreichende Mittel zur Verfügung, um im Falle von Störungen regelnd eingreifen zu können.

Wie das BMWA weiter mitteilt, wird derzeit eine Neufassung der FreqBZPV erarbeitet. Diese Neufassung wird die Änderungen im Zuweisungsplan, die die Weltfunkkonferenz im Jahr 2000 erbracht hat, enthalten. Da sich gegenwärtig noch keine europäische Lösung für eine harmonisierte Norm abzeichnet, wird die NB 30 auch weiterhin in der Verordnung enthalten sein. Nach der Ressortabstimmung hat die Bundesregierung den Entwurf der Verordnung der Europäischen Kommission zur Notifizierung übersandt. Die Kommission hatte ausdrücklich nicht den Inhalt der NB 30 kritisiert, sondern die technischen Vorgaben zum Schutz von Funkdiensten, die die öffentliche Sicherheit betreffen, begrüßt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt nach diesen Ausführungen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.